

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.1990

Geschäftszahl

86/09/0200

Rechtssatz

Konnte die Beh davon ausgehen, daß mehrere gleich schwere Dienstpflichtverletzungen zu ahnden waren, so ist bei der Prüfung der Frage, welche Dienstpflichtverletzung als die schwerste zu qualifizieren ist, kein allzu strenger Maßstab anzulegen. In einem solchen Fall wird der Beh keine Verletzung des G anzulasten sein, wenn sie - ungeachtet der Gleichwertigkeit - eine der Dienstpflichtverletzungen herausgreift und die anderen als Erschwerungsgrund wertet (Hinweis E 14.5.1980, 226/80, VwSlg 10135 A/1980).